OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604731/7/JS

Datum:
Linz, 2. November 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A K, vertreten durch D K Rechtsanwälte GmbH & Co KG, L, vom 27.8.2021 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 30.7.2021, GZ: BHGM/921070081403/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Aufgrund einer Anzeige der Polizeiinspektion E vom 14.7.2021 leitete die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge belangte Behörde) ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer ein. Ihm wurde vorgeworfen, er habe am „10.7.2021 um 22.15 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen GM im Gemeindegebiet von E auf Höhe S-straße in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,59 mg/l Atemluftalkoholgehalt zum Zeitpunkt der Messung um 23.32 Uhr)“ gelenkt.

1.2. Mit Schreiben vom 15.7.2021 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auf, den vom Beschwerdeführer vor der Polizei geltend gemachten Nachtrunk („1/2 Puschkin“) zu beweisen. Dazu teilte der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 22.7.2021 mit, er habe „ein 1/2 Puschkin“ bestellt, welches aus „Schwarzen Vodka mit Red Bull Mischungsverhältnis 1:1“ bestehe. Er verwies weiters darauf, dass die Polizei die Daten des Lokalbesitzers und seiner Freunde als Zeugen habe.

1.3. Auf Ersuchen der belangten Behörde nahm die Polizei Erhebungen bei der Besitzerin des vom Beschwerdeführer besuchten Lokals vor und teilte der belangten Behörde mit E-Mail vom 22.7.2021 mit, dass es sich bei dem Getränk „Puschkin“ um ein Mischgetränk („2 cl schwarzer Wodka/ca. 18 Vol. % und Red Bull – dies wird mit Eiswürfel in ein 1/4 l Glas gefüllt“) handle. Bei der Überprüfung im Lokal habe der Beschwerdeführer den Polizeibeamten das angeführte Glas samt Inhalt gezeigt. Es habe sich mindestens die Hälfte noch im Glas befunden.

1.4. Auf Basis dieser Mitteilung ging die belangte Behörde von einem Nachtrunk von 1 cl Wodka aus und holte ein amtsärztliches Gutachten zum Atemluftalkoholgehalt im Lenkzeitpunkt ein. Das amtsärztliche Gutachten vom 23.7.2021 ergab dabei einen Atemluftalkoholgehalt von 0,636 mg/l.

1.5. Unter Bekanntgabe des Gutachtensergebnisses lud die belangte Behörde den Beschwerdeführer zur mündlichen Verhandlung am 30.7.2021. Der zuständige Sachbearbeiter der belangten Behörde erklärte dem Beschwerdeführer in einem ca. 15 Minuten dauernden Gespräch zunächst im Einzelnen alle bisherigen Ermittlungsschritte, so auch die Erhebungen der Polizei bei der Lokalbesitzerin und das amtsärztliche Gutachten. Auf den Einwand des Beschwerdeführers, er habe mehr Wodka getrunken, verwies der Sachbearbeiter der belangten Behörde auf die bisherige Nachtrunk-Angabe des Beschwerdeführers und auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach ein Beschuldigter den Nachtrunk bei erster Gelegenheit hinsichtlich Menge und Alkoholgehalt darlegen müsse. Der Beschwerdeführer akzeptierte in der Folge ein Straferkenntnis, indem er meinte, dass man dann nichts machen könne, wenn die Judikatur so sei. Der Sachbearbeiter der belangten Behörde vereinbarte mit dem Beschwerdeführer in

der Folge, dass er die Strafverhandlungsschrift mit dem Straferkenntnis vorbereite und er die Mindeststrafe erhalte, da er auch Ersttäter sei. Weiters wurde zwischen dem Sachbearbeiter der belangten Behörde und dem Beschwerdeführer besprochen, dass der Führerscheinentzug bereits mit Bescheid angeordnet worden wäre.

1.6. Nachdem der Sachbearbeiter der belangten Behörde die Strafverhandlungsschrift mit dem Straferkenntnis vorbereitet hatte – der Beschwerdeführer wartete mit seiner Tochter in der Zwischenzeit vor dessen Büro -, wurde diese mit dem Beschwerdeführer etwa 5 Minuten lang erörtert und das Straferkenntnis verkündet. Im Anschluss wurde der Beschwerdeführer vom Sachbearbeiter der belangten Behörde darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer mit der Unterschrift die Strafe annehme, auf ein weiteres Rechtsmittel verzichte und das Strafverfahren somit rechtskräftig abgeschlossen sei. Weiters teilte der Sachbearbeiter der belangten Behörde dem Beschwerdeführer mit, dass die Unterfertigung der Strafverhandlungsschrift auch den Entzug des Führerscheins bedeute. Der Beschwerdeführer unterfertigte die Strafverhandlungsschrift in der Folge elektronisch mittels eines Unterschriftenpads. Ein Ausdruck der Strafverhandlungsschrift wurde dem Beschwerdeführer vom Sachbearbeiter der belangten Behörde ausgehändigt.

1.7. Nach der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses und vor den Unterschriften des Sachbearbeiters der belangten Behörde sowie des Beschwerdeführers befindet sich am Ende der Strafverhandlungsschrift folgender Passus:

„[...]

Nach Verkündung des Straferkenntnisses wird vom/von der Beschuldigten ausdrücklich auf eine Beschwerde verzichtet.

[...]“

1.8. In seiner am 27.8.2021 gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde monierte der Beschwerdeführer zusammengefasst (soweit entscheidungswesentlich), er habe keinen wirksamen Beschwerdeverzicht abgegeben. Der entsprechende Passus in der Strafverhandlungsschrift sei unrichtig und auf die Verwendung eines Formblattes durch die belangte Behörde zurückzuführen. Es sei dem Beschwerdeführer kommentarlos ausgehändigt und von diesem vor Unterfertigung nicht näher geprüft worden. Die bloße elektronische Unterfertigung einer kommentarlos vorgezeigten Strafverhandlungsschrift auf dem Tablet-Touchscreen vermöge keinen schriftlichen Verzicht zu begründen. Die Strafverhandlung habe nach der Verhandlungsschrift nur eine ganze Minute gedauert, weshalb insbesondere eine hinreichende Aufklärung des damals unvertretenen Beschwerdeführers nicht möglich gewesen wäre. Allfällige Erklärungen des Beschwerdeführers wären daher nicht frei von Willensmängeln.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde sowie in die vom Beschwerdeführer vorgelegte Urkunde. Das Landesverwaltungsgericht hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher einerseits der Beschwerdeführer als auch andererseits der Sachbearbeiter der belangten Behörde als Zeuge einvernommen wurden.

2.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

2.2.1. Die Feststellungen zu den Punkten 1.1. bis 1.4. sowie 1.7. bis 1.8. gründen auf den jeweils erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde, denen kein widerstreitendes Vorbringen des Beschwerdeführers entgegenstand.

2.2.2. Die Feststellungen zur Strafverhandlung vom 30.7.2021 (Punkte 1.5. und 1.6.) basieren auf den glaubhaften Angaben des als Zeugen unter Wahrheitspflicht einvernommenen Sachbearbeiters der belangten Behörde. So konnte der als erfahren zu würdigende Zeuge, der seit 30 Jahren Verkehrsdelikte im Zusammenhang mit Alkohol bearbeitet, dem Landesverwaltungsgericht schlüssig und lebensnah seine langgeübte Praxis schildern: Um den Beschuldigten die mitunter komplexe rechtliche Situation von Verkehrsdelikten im Zusammenhang mit Alkohol persönlich zu erklären, werden diese nicht zu einer bloßen schriftlichen Rechtfertigung aufgefordert, sondern zu einer mündlichen Strafverhandlung vorgeladen. So wurden auch mit dem Beschwerdeführer die bisherigen Ermittlungsschritte, insbesondere die polizeilichen Erhebungen und das darauf basierende amtsärztliche Gutachten zum Alkoholisierungsgrad im Lenkzeitpunkt sowie die rechtliche Situation zur Frage eines Nachtrunks mündlich ausführlich erörtert. Auch der Beschwerdeführer konnte dem Landesverwaltungsgericht den wesentlichen Inhalt dieses Gesprächs über das amtsärztliche Gutachten, den Nachtrunk sowie den Führerscheinentzug bestätigen. Auch wenn er sich nicht mehr erinnern konnte, ob auch über eine Geldstrafe gesprochen wurde, so sprechen seine weiteren Angaben, dass er zu seinem Einkommen befragt und auf die Möglichkeit einer Ratenzahlung hingewiesen wurde, für die Aussagen des Zeugen, wonach er dem Beschwerdeführer als Ersttäter die Verhängung der Mindeststrafe ankündigte. Dafür spricht auch, dass die sinngemäße Äußerung des Beschwerdeführers zur erläuterten höchstgerichtlichen Nachtrunk-Judikatur („Wenn die Judikatur so ist, dann könne man nichts machen.“) im mündlich verkündeten Straferkenntnis wohlwollend als Milderungsgrund (Einsicht und Tatsachengeständnis) gewertet wurde.

Es steht für das Landesverwaltungsgericht auch beweiswürdigend fest, dass sich der Beschwerdeführer nach dem Ende des Gesprächs mit dem Zeugen – wenn auch verärgert („angefressen“) – mit einem Straferkenntnis abfand. Nicht anders ist es bei lebensnaher Betrachtung zu erklären, dass der Beschwerdeführer nach dem Gespräch mit dem Zeugen vor dessen Büro auf die Vorbereitung der Strafverhandlungsschrift samt Straferkenntnis zur Verkündung bzw. Unterfertigung wartete. Wäre er nicht mit einem Straferkenntnis einverstanden gewesen, so wäre als Reaktion auf das Gespräch mit dem Zeugen, etwa im Hinblick

auf die Diskussion um den Nachtrunk, zu erwarten gewesen, dass er mit seiner Tochter die belangte Behörde wieder verlässt und die Zustellung des schriftlichen Straferkenntnisses abwartet. Es wäre weiters auch lebensfremd, dass der Zeuge nach dem Gespräch mit dem Beschwerdeführer eine Strafverhandlungsschrift samt Straferkenntnis zur Verkündung bzw. Unterfertigung vorbereitet, wenn der Beschwerdeführer nicht als Ergebnis des Gespräches zum Ausdruck gebracht hätte, dass er ein Straferkenntnis akzeptiert.
Dem Zeugen ist aufgrund seiner langgeübten Praxis auch Glauben zu schenken, dass er mit dem Beschwerdeführer - nach dessen Rückkehr ins Büro - die mittlerweile vorbereitete Strafverhandlungsschrift besprach, das Straferkenntnis verkündete und den Zeugen mit dem Standardsatz, dass der Beschuldigte mit der Unterschrift die Strafe annimmt, auf ein weiteres Rechtsmittel verzichtet und das Strafverfahren somit rechtskräftig abgeschlossen ist, ausdrücklich auf die Folgen der Unterschrift hinwies. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, ihm sei nicht erklärt worden, was es heißt, wenn er einen Rechtsmittelverzicht abgebe, sind aufgrund des Geschehnisablaufs hingegen als bloße Schutzbehauptung zu würdigen.

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Nach Artikel 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung des § 50 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden in der Sache selbst zu entscheiden. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.
3.2. Nach der Bestimmung des § 7 Abs. 2 VwGVG ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat. Der Verzicht ist dabei ausdrücklich und zweifelsfrei auszusprechen und muss frei von Willensmängeln sein, um Rechtswirkungen zu entfalten (vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 VwGVG Rz 42 [Stand 15.2.2017, rdb.at])
3.3. Wie festgestellt, wurde die Strafverhandlungsschrift samt Straferkenntnis vom Sachbearbeiter der belangten Behörde vorbereitet, nachdem der Beschwerdeführer als Ergebnis einer etwa 15 minütigen Erörterung der Sach- und Rechtslage die Verhängung eines Straferkenntnisses akzeptierte. Wenn der Beschwerdeführer sodann nach Erörterung der Strafverhandlungsschrift, Verkündung des Straferkenntnisses und nach einem ausdrücklichen Hinweis, dass er mit der Unterschrift die Strafe annimmt, auf ein weiteres Rechtsmittel verzichtet und das Strafverfahren somit rechtskräftig abgeschlossen ist, die Strafverhandlungsschrift unterfertigt, so ist darin zweifelsfrei eine ausdrücklicher

Verzichtserklärung des Beschwerdeführers zu sehen, die auch niederschriftlich festgehalten wurde (vgl. dazu VwGH 13.2.2020, Ra 2019/02/0245; vgl. zur Möglichkeit der Niederschrift einer schriftlichen Parteierklärung etwa VwGH 18.12.2015, Ra 2015/02/0169). Es schadet dabei entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers auch nicht, dass die Unterschrift des Beschwerdeführers mittels eines Unterschriftenpanels erfolgte, handelt es sich doch dabei lediglich um die technische Möglichkeit der Unterfertigung einer elektronisch erstellten Strafverhandlungsschrift. Entgegen dem Beschwerdevorbringen weist die Strafverhandlungsschrift an ihrem Ende daher auch richtigerweise den sinngemäßen Passus, dass der Beschwerdeführer nach der Verkündung des Straferkenntnisses auf eine Beschwerde verzichtete, auf.

3.4. Das abgeführte Beweisverfahren ließ auch keine Willensmängel des Beschwerdeführers erkennen, die einem rechtswirksamen Beschwerdeverzicht entgegenstehen würden: Entgegen dem Beschwerdevorbringen dauerte die Strafverhandlung auch nicht bloß eine Minute, sondern erfolgte zunächst ein rund 15 minütiges Gespräch (Der Beschwerdeführer räumte selbst in der hg. Verhandlung ein Gespräch von max. 10 Minuten ein.), in welchem mit dem Beschwerdeführer etwa die bisherigen Ermittlungsschritte, Fragen des Nachtrunks, das amtsärztliche Gutachten, die zu erwartende Höhe der Geldstrafe, sein Einkommen, die Möglichkeit einer Ratenzahlung und der Führerscheinentzug erörtert wurden. Wie ausgeführt, wurde der Beschwerdeführer vor der Unterfertigung der Strafverhandlungsschrift auch ausdrücklich auf die Rechtsfolgen der Unterfertigung, insbesondere den Verzicht auf ein weiteres Rechtsmittel, hingewiesen.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack